

Tiersitter

Deckungssumme: 15.000.000 €

Bezeichnung	Bruttobeitrag bei 3 Jahren
Katzensitter mit Schlüsselverlust bis 70.000 € (Hüterhaftpflicht/Verschuldenshaftung) - inkl. Schäden an der in Verwahrung genommenen Katze begrenzt auf 1.000 € je Katze - bis max. 5 Katzen täglich	51,98 €
Tiersitter mit Schlüsselverlust bis 70.000 € (Hüterhaftpflicht/Verschuldenshaftung) - inkl. Schäden an den in Verwahrung genommenen Tieren begrenzt auf 1.000 € je Tier - bis max. 5 Tiere (Hunde, Katzen) täglich	105,90 €
Hundesitter mit Schlüsselverlust bis 70.000 € (Hüterhaftpflicht/Verschuldenshaftung) - bis max. 5 Hunde täglich - inkl. Schäden an dem in Verwahrung genommenen Hund begrenzt auf ...	
... 1.000 € je Hund	105,90 €
... 2.000 € je Hund	127,03 €
... 3.000 € je Hund	137,67 €
Hundesitter plus mit Schlüsselverlust bis 70.000 € (Hüterhaftpflicht/Verschuldenshaftung) - inkl. Privat-Haftpflicht-Versicherung premium plus - bis max. 5 Hunde täglich - inkl. Schäden an dem in Verwahrung genommenen Hund begrenzt auf ...	
... 1.000 € je Hund	157,99 €
... 2.000 € je Hund	189,52 €
... 3.000 € je Hund	205,41 €
Hundesitter (> 5 Hunde) mit Schlüsselverlust bis 70.000 € (Hüterhaftpflicht/Verschuldenshaftung) - bis max. 10 Hunde täglich - inkl. Schäden an dem in Verwahrung genommenen Hund begrenzt auf ...	
... 1.000 € je Hund	197,98 €
... 2.000 € je Hund	237,60 €
... 3.000 € je Hund	257,40 €
Hundesitter plus (> 5 Hunde) mit Schlüsselverlust bis 70.000 € (Hüterhaftpflicht/Verschuldenshaftung) - inkl. Privat-Haftpflicht-Versicherung premium plus - bis max. 10 Hunde täglich - inkl. Schäden an dem in Verwahrung genommenen Hund begrenzt auf ...	
... 1.000 € je Hund	249,04 €
... 2.000 € je Hund	298,84 €
... 3.000 € je Hund	323,75 €
Pferdesitter mit Schlüsselverlust bis 70.000 € (Hüterhaftpflicht/Verschuldenshaftung) - inkl. Schäden an dem in Verwahrung genommenen Pferd begrenzt auf 10.000 € je Pferd ¹ - bis max. 5 Pferde täglich	299,88 €

¹ Erhöhung der Schäden an dem in Verwahrung genommenen Pferd: Direktionsanfrage

Pensionstiere (Bei Unterbringung der Tiere in eigenen Räumen über Nacht.)

Deckungssumme: 15.000.000 €

Bezeichnung	Bruttobeitrag bei 3 Jahren
Pensionshund (Hüterhaftpflicht nach §834 BGB) - inkl. Schäden am Pensionshund begrenzt auf 1.000 € je Hund	37,01 €
Pensionskatze (Hüterhaftpflicht nach §834 BGB) - inkl. Schäden an der Pensionskatze begrenzt auf 1.000 € je Katze	10,97 €

Leistungsübersicht Hunde-, Katzen- und Tiersitter

Allgemeine Leistungen	
private und/oder gewerbsmäßige Beaufsichtigung von Hunden bzw. Katzen	✓
Schäden an den in Verwahrung genommenen Tieren (inkl. Fütterungsschäden) bis 3.000 € je Tier versicherbar	✓
Schlüsselverlust bis 70.000 €	✓
Das Hüten von Kleintieren (z. B. Hamster, Kaninchen, Meerschweinchen, Vögel) ist beitragsfrei mitversichert. (Ausgeschlossen bleiben Schäden an diesen Tieren.)	✓

Leistungsübersicht Pferdesitter

Allgemeine Leistungen	
private und/oder gewerbsmäßige Beaufsichtigung von Pferden	✓
Schäden an den in Verwahrung genommenen Pferden (inkl. Fütterungsschäden) begrenzt auf 10.000 € je Pferd	✓
Schlüsselverlust bis 70.000 €	✓

Leistungsübersicht Pensionstiere (Hunde und Katzen)

Allgemeine Leistungen	
Hüterhaftpflicht nach § 834 BGB	✓
Abhandenkommen des Pensionshundes/der Pensionskatze durch Verschulden des VN, bis 1.000 € je Hund/Katze versicherbar.	✓
Schäden an dem Pensionshund/der Pensionskatze (inkl. Fütterungsschäden, gewollter/ungewollter Deckakt) durch Verschulden des VN, bis 1.000 € je Hund/Katze versicherbar.	✓
Schäden an dem Pensionshund/der Pensionskatze durch den Hund des VN, sofern der Hund des VN bei den Uelzener Versicherungen versichert ist.	✓

Haftpflicht-Versicherung

für Tierberufe

- Hunde-, Katzen-, Pferde- oder Tiersitter
- Hundeausbilder
- Therapiehundeführer / gewerblich genutzter Hund
- Reitlehrer / Fahrlehrer / Reittherapeut / Trekkingführer
- Coach / Trainer für pferdegestützte Persönlichkeitsentwicklung
- Bereiter (mobil / stationär)
- Tiertherapeut
- Pferdetherapeut
- Haustietherapeut
- staatl. geprüfter Hufschmied
- Hufpfleger

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT für wiederkehrende Zahlungen



Partner-Nummer*:

Bitte senden Sie uns dieses Formular
• als Anlage einer E-Mail an: info@uelzener.de
• oder per Post an die unten genannte Anschrift.
Vielen Dank.

* Gilt für alle unter der oben genannten Partner-Nummer bestehenden Verträge.

Ich ermächtige die **Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G., Veerßer Str. 65/67 in 29525 Uelzen, Deutschland** (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE19ZZZ00000118549), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen (Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt). Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 5-tägige Frist für die Information, sofern sich dies nicht aus den zur Verfügung gestellten Informationen/Unterlagen ergibt, vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann.

Versicherungsnehmer:

Vorname(n):

Nachname(n):

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Kontoinhaber - sofern abweichend vom Versicherungsnehmer:

Vorname(n):

Nachname(n):

Gewünschte Zahlungsweise:

☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

Gewünschter Abbuchungstermin:

☐ zum 1. ☐ zum 15.

(Eine unterjährige Zahlungsweise ist ab 20 € pro Zahlung möglich, der Einzug des Folgebeitrags erfolgt zum 1. oder 15. des Fälligkeitsmonats.)

Name und Ort des Kreditinstitutes:

BIC:

IBAN (22-stellig):

1. Unterschrift zum SEPA-Lastschriftmandat

Ort, Datum:

Unterschrift des Kontoinhabers:

2. Unterschrift zur Einverständniserklärung

Ich stimme dem Einzug meiner Beiträge gemäß erteiltem SEPA-Lastschriftmandat bereits ab dem ersten Beitrag ausdrücklich zu. Mit Einlösung des Beitrags kommt der Vertrag/kommen die Verträge unter den in der Angebotsanfrage genannten Bedingungen rechtswirksam zustande.

Ort, Datum:

Unterschrift des Kontoinhabers:

☐ Bei Einreichung durch Versicherungsmakler: „Uns liegt gemäß unserer AGB und Maklervollmacht die Bevollmächtigung des VN vor, Ihnen diese Daten zu übermitteln.“ Dem Einzug der Beiträge gemäß erteiltem SEPA-Lastschriftmandat - bereits ab dem ersten Beitrag - wird ausdrücklich zugestimmt.

Ort, Datum:

Unterschrift des Versicherungsmaklers:

Adresse

Uelzener Allgemeine
Versicherungs-
Gesellschaft a. G.
Veerßer Straße 65/67
29525 Uelzen

Kontaktdaten

Tel. 0581 8070-0
www.uelzener.de
info@uelzener.de

Vorstand

Imke Brammer-Rahlf (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.), Joachim Unger
Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Identifikationsdaten

Amtsgericht Lüneburg HRB 120469
USt-IdNr.: DE 116 681 647
W-IdNr.: DE116681647-00001
StNr.: 47 207 00011
StNr. beim BZSt: 809/V90809020562

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN: DE80 2584 0048 0569 0334 00
BIC: COBADEFF249
Gläubiger-ID: DE19ZZZ00000118549

Interne Vermerke:	Vertrags-Nr.:	Agt.-Nr.:
BP: ☐ Ohne ☐ Neu		
☐ Nein ☐ Änderung	Vermittelt durch:	
☐ Ja		

Versicherungsnehmer (Anfragender): (Bitte in Druckschrift ausfüllen.)

Frau	Herr	Divers	Firma	Titel	Geburtstag (tt.mm.jjjj):
☐	☐	☐	☐		
Vorname(n), Firma 1:					
Nachname(n), Firma 2:					
Straße:					Hausnummer:
PLZ:		Ort:			
Adresszusatz: (z. B. c/o, OT etc.)					
Telefon:					
E-Mail:					

Evtl. abweichender Risikoort:

Bezeichnung, Firma 1:					
Bezeichnung, Firma 2:					
Straße:					Hausnummer:
PLZ:		Ort:			
Adresszusatz: (z. B. c/o, OT etc.)					

Vorversicherungen:

☐ Bestehen oder Antrag gestellt?	☐ bestanden für Sie weitere Versicherungen oder wurde bei uns oder einer anderen Gesellschaft ein
☐ Nein	Gesellschaft:
☐ Ja, bei:	Vertrags-Nr.: Gekündigt zum/Ablauf:

Vorschäden:

Bitte geben Sie an, wie viele Vorschäden Sie in den letzten fünf Jahren in einer Haftpflicht-Versicherung hatten:

☐ keine Vorschäden ☐ Anzahl, Art und Höhe der Vorschäden:

Gewünschter Versicherungsbeginn: (0.00 Uhr – frühestens ab Eingang bei der Uelzener)

Art und Umfang der gewünschten Versicherung:

(Art und Anzahl der zu versichernden Risiken sowie Beitragsermittlung.)

Zu versichernde/s Risiko/Risiken

Brutto-Gesamtbeitrag €

☐ Hundesitter	einschließlich Privat-Haftpflicht	☐ nein	☐ ja (Hundesitter plus)	
	Betreuung von	☐ max. 5 Hunden	☐ max. 10 Hunden täglich	
	Schaden am betreuten Hund	☐ ≤ 1.000 €	☐ ≤ 2.000 €	☐ ≤ 3.000 €
	Selbstbeteiligung pro Leistungsfall	☐ ohne	☐ 150 € (15 % Rabatt)	
☐ Katzensitter (max. 5 Katzen täglich inkl. Schaden an der betreuten Katze ≤ 1.000 €)	Selbstbeteiligung pro Leistungsfall	☐ ohne	☐ 150 € (15 % Rabatt)	
☐ Tiersitter (max. 5 Tiere täglich inkl. Schaden am betreuten Tier ≤ 1.000 €; Hund = 1 Platz, Katze = 1/2 Platz)	Selbstbeteiligung pro Leistungsfall	☐ ohne	☐ 150 € (15 % Rabatt)	
☐ Pferdesitter (max. 5 Pferde täglich inkl. Schaden am betreuten Pferd ≤ 10.000 €)	Selbstbeteiligung pro Leistungsfall	☐ ohne	☐ 150 € (15 % Rabatt)	
☐ Hundeausbilder	Schaden am auszubildenden Hund	☐ ≤ 1.000 €	☐ ≤ 2.000 €	☐ ≤ 3.000 €
	Selbstbeteiligung pro Leistungsfall	☐ ohne	☐ 150 € (5 % Rabatt)	
		☐ 300 € (10 % Rabatt)	☐ 500 € (20 % Rabatt)	
☐ Therapiehundeführer	Selbstbeteiligung pro Leistungsfall	☐ ohne	☐ 150 € (5 % Rabatt)	
		☐ 300 € (10 % Rabatt)	☐ 500 € (20 % Rabatt)	
☐ gewerblich genutzter Hund	Selbstbeteiligung pro Leistungsfall	☐ ohne	☐ 150 € (15 % Rabatt)	
☐ Reitlehrer / Fahrlehrer / Reittherapeut / Trekkingführer	Selbstbeteiligung pro Leistungsfall	☐ ohne	☐ 150 € (5 % Rabatt)	
		☐ 300 € (10 % Rabatt)	☐ 500 € (20 % Rabatt)	
☐ Coach / Trainer für pferdegestützte Persönlichkeitsentwicklung (inkl. Reitlehrer/Fahrlehrer/Reittherapeut/Trekkingführer)	Selbstbeteiligung pro Leistungsfall	☐ ohne	☐ 150 € (5 % Rabatt)	
		☐ 300 € (10 % Rabatt)	☐ 500 € (20 % Rabatt)	
☐ Bereiter (inkl. Reitlehrer/Fahrlehrer/Reittherapeut/Trekkingführer)	☐ mobil (inkl. Obhutsschaden/Hüter-Haftpflicht für 1 Berittpferd)	☐ stationär (max. 4 in Obhut genommene Pensions-/Berittpferde)		
	Schaden am Pensions-/Berittpferd	☐ ≤ 10.000 €	☐ ≤ 15.000 €	
		☐ ≤ 20.000 €	☐ ≤ 50.000 €	
	Selbstbeteiligung pro Leistungsfall	☐ ohne	☐ 150 € (5 % Rabatt)	
		☐ 300 € (10 % Rabatt)	☐ 500 € (20 % Rabatt)	
☐ Tiertherapeut (feste Selbstbeteiligung von 250 € pro Leistungsfall)	Schaden am behandelten Tier	☐ Pferd ≤ 25.000 €, Hund ≤ 3.000 €, Katze ≤ 1.500 €, Kleintiere 500 €		
		☐ Pferd ≤ 40.000 €, Hund ≤ 5.000 €, Katze ≤ 2.500 €, Kleintiere 700 €		
		☐ Pferd ≤ 65.000 €, Hund ≤ 7.500 €, Katze ≤ 3.500 €, Kleintiere 1.200 €		

Art und Umfang der gewünschten Versicherung: (Forts.)
(Art und Anzahl der zu versichernden Risiken sowie Beitragsermittlung.)

Zu versichernde/s Risiko/Risiken

Brutto-Gesamtbeitrag €

☐ **Pferdetherapeut** (feste Selbstbeteiligung von 250 € pro Leistungsfall)

Schaden am behandelten Tier ☐ ≤ 25.000 € ☐ ≤ 40.000 € ☐ ≤ 65.000 €

☐ **Haustiertherapeut** (feste Selbstbeteiligung von 250 € pro Leistungsfall)

Schaden am behandelten Tier ☐ Hund ≤ 3.000 €, Katze ≤ 1.500 €, Kleintiere 500 €

☐ Hund ≤ 5.000 €, Katze ≤ 2.500 €, Kleintiere 700 €

☐ Hund ≤ 7.500 €, Katze ≤ 3.500 €, Kleintiere 1.200 €

☐ **staatl. geprüfter Hufschmied** (feste Selbstbeteiligung von 250 € pro Leistungsfall)

Schaden am behandelten Pferd ☐ ≤ 25.000 € ☐ ≤ 40.000 € ☐ ≤ 65.000 €

☐ **Hufpfleger** (feste Selbstbeteiligung von 250 € pro Leistungsfall)

Schaden am behandelten Pferd ☐ ≤ 25.000 € ☐ ≤ 40.000 € ☐ ≤ 65.000 €

Versicherungsdauer und Rabattmöglichkeiten:

Versicherungsdauer:

☐ 3 Jahre
(inkl. 5 % Laufzeit-Rabatt)

☐ 1 Jahr
(ohne Laufzeit-Rabatt)

Summe der Jahres-Bruttobeiträge (inkl. aller Rabatte):

Hinweis: Bei unterjähriger Zahlungsweise beträgt der **Mindestzahlbeitrag 20 € pro Fälligkeit und Angebotsanfrage**. Die monatliche und vierteljährliche Zahlung ist nur per SEPA-Lastschrift möglich. Das SEPA-Lastschriftmandat befindet sich anbei und ist erst mit der Unterschrift des Kontoinhabers gültig. Es kann jederzeit widerrufen werden. Versicherungsleistungen werden auf das angegebene Konto überwiesen, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, wird das erteilte Mandat hinfällig und nicht verwendet. Folgeprämien werden gemäß Zahlungsweise zum 1. des Fälligkeitsmonats erhoben.

Zahlungsweise (bitte oben stehende Hinweise beachten):

☐ monatliche Zahlungsweise

☐ vierteljährliche Zahlungsweise

☐ **per SEPA-Lastschrift**

☐ halbjährliche Zahlungsweise

☐ jährliche Zahlungsweise

☐ **per Rechnung** (nur ab halbjährlicher Zahlung)

1. Lassen Sie uns in Kontakt bleiben

Ich möchte auch zukünftig interessante Angebote zu Produkten der Uelzener Versicherungen, zu Angeboten von unseren verbundenen Unternehmen, der Deine Tierwelt GmbH und der pferde.de Dienstleistungen GmbH, und zu Neuigkeiten rund ums Tier erhalten

per Telefon: ☐ Ja ☐ Nein per E-Mail: ☐ Ja ☐ Nein

Mit dieser Einwilligung gestatte ich den Uelzener Versicherungen, meinem zuständigen Vermittler, der Deine Tierwelt GmbH und der pferde.de Dienstleistungen GmbH, mich per Telefon und/oder E-Mail im oben genannten Umfang zu kontaktieren. Selbstverständlich wird diese Einwilligung nicht dazu missbraucht, mich dem berüchtigten Spam auszusetzen, meine Daten an andere Dritte weiterzugeben oder mich anderweitig zu belästigen. Ich kann der Verarbeitung und Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken durch die o. g. Unternehmen jederzeit telefonisch (Tel. 0581/8070-0), schriftlich (Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G., Veerßer Straße 65/67, 29525 Uelzen) oder per E-Mail (info@uelzener.de) widersprechen.

2. Wichtig: Schlusserklärung

Die oben genannten Versicherungen sind voneinander unabhängige, rechtlich selbstständige Verträge. Nachdem ich das Angebot in Form der Versicherungspolice mit allen Unterlagen erhalten und den auf der Rechnung genannten Erstbeitrag innerhalb von zwei Wochen bezahlt habe bzw. bei gewähltem Lastschriftverfahren der Beitrag eingelöst wurde, kommt der Vertrag unter den unter „Erhalt des Angebots und Vertragsschluss“ nachfolgend beschriebenen Bedingungen zustande. **Danach kann ich den Vertrag/die Verträge innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen.** Eventuell bereits geleistete Beiträge werden mir zurückerstattet.

Die in dieser Angebotsanfrage befindlichen Vertragsgrundlagen und Erläuterungen sowie die unter www.uelzener.de/datenschutz befindlichen **Informationen über die Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten sowie die Satzung** habe ich vor meiner Unterschrift zur Kenntnis genommen; sie werden wichtiger Bestandteil des Angebotes der Uelzener.

Die gesonderte Belehrung zur Verletzung meiner vorvertraglichen Anzeigepflicht (Anlage 1 zu dieser Angebotsanfrage), nach der die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten den Versicherer zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung berechtigen kann, habe ich zur Kenntnis genommen.

3. Erhalt des Angebots und Vertragsschluss

Ich bin einverstanden, dass mir die Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G. auf Grundlage meiner Anfrage ein Versicherungsangebot in Form der Versicherungspolice übersendet. Mir ist bekannt, dass nachdem ich das Angebot in Form der Versicherungspolice mit allen Unterlagen erhalten habe und den auf der Rechnung genannten Erstbeitrag innerhalb von zwei Wochen bezahlt habe bzw. bei gewähltem Lastschriftverfahren die Einlösung des Erstbeitrags geduldet habe, dies meine Annahmeerklärung zu diesem Angebot darstellt und der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Erstbeitrags zustande kommt. Alternativ kann ich auch – sofern gewünscht – binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Versicherungsangebots die Annahme oder Ablehnung des Angebots ausdrücklich erklären.

Ort, Datum:

Unterschrift VersNehmer (Anfragender), ggf. gesetzl. Vertreter:

Ort, Datum:

Unterschrift Vermittler:

Vertragsgrundlagen und Erläuterungen

» Allgemeines

- In den vorliegenden Formularen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich auch für die Geschlechter weiblich und divers.
- Es ist den Vermittlern verboten und ohne rechtliche Wirkung auf die Gesellschaft, selbstständig Deckungszusagen abzugeben.
- Die Beiträge sind entsprechend der Zahlungsweise im Voraus zu bezahlen. Bei monatlicher und vierteljährlicher Zahlungsweise ist Lastschrift erforderlich. Es kann auch jährliche oder halbjährliche Zahlung vereinbart werden. Über den ersten Einzug von Zahlungen und bei Änderungen von Zahlungen wird der zahlungspflichtige Kontoinhaber spätestens fünf Tage vor Lastschrifteinzug informiert (Pre-Notification).
- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Alle eingereichten Unterlagen werden nach dem elektronischen Archivieren/Scannen grundsätzlich vernichtet.
- Der Vertrag/die Verträge verlängert/verlängern sich nach Ablauf der Versicherungsdauer automatisch um ein weiteres Versicherungsjahr, sofern er/sie nicht fristgerecht gekündigt wird/werden. Eine fristgerechte Kündigung des Vertrages/der Verträge liegt dann vor, wenn der Vertrag/die Verträge spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer (bei einer Versicherungsdauer von mehr als einem Jahr frühestens vor Ablauf des dritten Versicherungsjahres) von einem der beiden Vertragspartner in Textform gekündigt wird/werden.

Der Versicherungsvertrag/die Versicherungsverträge wird/werden nach deutschem Recht abgeschlossen. Die folgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, Klauseln und Risikobeschreibungen – jeweils in der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Angebotsanfrage gültigen Fassung – liegen dem Vertrag/den Verträgen zugrunde. Zusätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- Allgemeine Versicherungsbedingungen der Uelzener für die Haftpflicht-Versicherung (AHB)

Soweit vereinbart:

- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung, insbesondere BBR 1, BBR 2
- Zusatz Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBR 1 Hund) für die Schadenersatzausfallversicherung
- Zusatz Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBR 1 PHV) für die Schadenersatzausfallversicherung
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung für Reitlehrer und Bereiter (BBRTL)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung für Hundeführer (BBRH)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung für Therapiehundeführer (BBRTH)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBHT) Hufschmiede, Hufpfleger und Tiertherapeuten für Pferde, Hunde, Katzen und Kleintiere

» Wichtiger abschließender Hinweis:

Sind die Fragen in der Angebotsanfrage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet, ist der Versicherungsschutz grundsätzlich gefährdet. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kann uns als Versicherer u.a. dazu berechtigen, vom Vertrag/von den Verträgen zurückzutreten, ihn/sie zu kündigen oder anzupassen.

Unter Umständen führt eine solche Vertragsverletzung auch ganz oder teilweise zur Leistungsfreiheit für einen bereits eingetretenen Leistungsfall, d. h. der Schaden wird nicht oder nicht vollständig von uns ausgeglichen. Bei der Beurteilung kommt es auf die Art und die Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers an.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die Satzung der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit werden Ihnen zusammen mit dem Angebot in Form der Versicherungspolice/n zugestellt. Sie erkennen die Bedingungen und Klauseln an und das Vertragsverhältnis kommt wirksam zustande, wenn Sie den Erstbeitrag zahlen. Danach können Sie den Versicherungsvertrag/die Versicherungsverträge innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen.

Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folge einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (Anlage 1)

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Angebotsanfrage verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Sollten wir Sie erneut nach Ihrer Angebotsanfrage, aber vor Ihrer Vertragsannahme, in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur wahrheitsgemäßen Anzeige (Beantwortung) verpflichtet. Sind die Fragen in der Angebotsanfrage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet, ist der Versicherungsschutz grundsätzlich gefährdet. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kann uns als Versicherer berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen. Unter Umständen führt eine solche Vertragsverletzung auch ganz oder teilweise zur Leistungsfreiheit für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall, d. h., der Schaden wird nicht oder nicht vollständig von uns ausgeglichen. Bei der Beurteilung kommt es auf die Art und die Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers an. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den nachstehenden Informationen entnehmen:

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

2 Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) zum Ausschluss des nicht angezeigten Umstandes und der damit verbundenen Leistungspflicht führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden Sie in einer gesonderten Mitteilung hingewiesen.

4 Ausübung der Rechte der Gesellschaft

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir Umstände anzugeben, auf die sich unsere Erklärung stützt. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die eben genannte Frist nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Auch können wir uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir Sie nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Adresse

**Uelzener Allgemeine
Versicherungs-
Gesellschaft a. G.**
Verfäßer Straße 65/67
29525 Uelzen

Kontaktdaten

Tel. 0581 8070-0
www.uelzener.de
info@uelzener.de

Vorstand

Imke Brammer-Rahlfis (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.), Joachim Unger
Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Identifikationsdaten

Amtsgericht Lüneburg HRB 120469
USt-IdNr.: DE 116 681 647
W-IdNr.: DE116681647-00001
StNr.: 47 207 00011
StNr. beim BZSt: 809/V90809020562

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN: DE80 2584 0048 0569 0334 00
BIC: COBADEFF249
Gläubiger-ID: DE19ZZZ00000118549

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen grundsätzlich mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte, die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in der Angebotsanfrage oder in anderen Schriftstücken geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBR 2)

Betriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Tierheime, Hunde- und Katzenpensionen, Tiersitter (Ausgabe September 2018)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

1. Betriebe jeder Art

1.1 Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten und Veranstaltungen (versichertes Risiko).

1.2 Mitversichert ist

1.2.1 die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1.1 des Versicherungsnehmers

1.2.1.1.1 als Eigentümer, Mieter, Vermieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auf dem Versicherungsort.

Versichert sind hierbei Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm. Hinsichtlich der versicherten Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1.1.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000,00 € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB). Auf die Frist zur Anzeige nach Ziff. 4.1 AHB wird besonders hingewiesen.

1.2.1.1.3 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.2.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.2.1.3 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;

1.2.1.4 aus Sachschäden durch häusliche Abwässer nach folgender Besonderer Bedingung:

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.1.4 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abwässer, soweit es sich nicht handelt um

- Abwässer aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers,
- Einbringen oder Einleiten von Abwässern – direkt oder indirekt – in ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer,
- Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für Abwasseranlagen bestimmt sind.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen und Heizöl über 20.000 l Fassungsvermögen. Weitergehender Versicherungsschutz ist besonders zu beantragen.

1.2.1.5 des Versicherungsnehmers

1.2.1.5.1 aus dem Besitz von Kränen und Winden; ohne Einschluss von Be- und Entladeschäden;

1.2.1.5.2 aus dem Besitz und der Verwendung von Seil-, Schweb- und Feldbahnen innerhalb des Betriebsgrundstückes oder der jeweiligen Betriebsstelle.

1.2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.2.1 des gesetzlichen Vertreters des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.2.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt über Ziff. 1 hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1 bei Tierhaltung

2.1.1 aus dem Halten, Hüten oder Verwenden von

2.1.1.1 Nutztieren (auch Zuchttieren nur für eigene Zwecke) – ausgenommen Einhufer (s. jedoch Ziff. 4.2) – im versicherten Betrieb;

2.1.1.2 sonstigen Tieren bei Normalbetrieben mit Ausnahme von Pferden. und – falls besonders vereinbart –

2.1.2 aus dem Halten von Hunden;

2.1.3 aus dem Halten von Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;

2.1.4 aus dem Halten von Zuchtstuten und sonstigen Einhufern einschließlich Flurschäden.

2.1.5 In Abweichung von Ziffer 2.1 ist bei der Tierhaltung nicht versichert

2.1.5.1 Schäden am Zaum- und Sattelzeug sowie sonstigem Zubehör für Nutzung und Pflege;

2.1.5.2 Schäden aus dem Betrieb oder Pferdepension oder -unterstellung einschließlich gewerbsmäßiger Tierhaltung;

2.1.5.3 Schäden an eingestellten Pferden.

2.2 Bei sonstigen Risiken

2.2.1 aus dem direkten Verkauf selbst erzeugter Produkte an den Endverbraucher (Erzeuger-Verbraucher-Direktverkehr) und – falls besonders vereinbart –

2.2.2 aus Aberntung durch Verbraucher in Obstbaubetrieben sowie bei Verkauf auf Wochenmärkten;

2.2.3 aus verpachteten Wirtschaftsflächen;

Adresse

Uelzener Allgemeine
Versicherungs-
Gesellschaft a. G.
Veerßer Straße 65/67
29525 Uelzen

Kontaktdaten

Tel. 0581 8070-0
www.uelzener.de
info@uelzener.de

Vorstand

Imke Brammer-Rahlfis (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.), Joachim Unger
Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Identifikationsdaten

Amtsgericht Lüneburg HRB 120469
UST-IdNr.: DE 116 681 647
W-IdNr.: DE116681647-00001
StNr.: 47 207 00011
StNr. beim BZSt: 809/V90809020562

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN: DE80 2584 0048 0569 0334 00
BIC: COBADEFF249
Glaubiger-ID: DE19ZZZ00000118549

2.3 aus Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind, und – falls besonders vereinbart –

2.3.1 aus Pferdeverleih, Kutschfahrten mit oder ohne Gestellung eines Fahrers, Lohn- und Milchfahren sowie Holzrücken.

2.4 **Ausgeschlossen** bleiben Schäden durch Umwelteinwirkungen über Ziffer 1.2.1.4 hinaus (hierfür ist eine Umwelt-Haftpflicht-Versicherung besonders zu beantragen).

3. Für folgende Betriebe gilt über Ziff. 1 hinaus:

3.1 Tierheime

Mitversichert ist die Haftpflicht

- 3.1.1 als Tierhalter der im Tierheim untergebrachten Tiere, falls besonders vereinbart;
- 3.1.2 einer Tierheimjugendgruppe bei Tätigkeiten für das Tierheim;
- 3.1.3 von dritten Personen beim Ausführen von Hunden des Heims;
- 3.1.4 beivorübergehender Unterbringung eines Tieres in einer Pflege- stelle – Sachschäden in der Pflegestelle sind begrenzt auf 5.000,00 €, die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 € – ausge- schlossen sind Personenschäden, der in den Pflegestellen lebenden Personen;
- 3.1.5 bei Rettung von Auslandshunden beginnt der Versicherungs- schutz an der Grenze zu Deutschland bzw. bei Übergabe auf einem deutschen Flughafen.

3.2 Hunde- und Katzenpensionen (Haltung fremder Tiere in dafür geeigneten Räumen)

- 3.2.1 Mitversichert ist das Abhandenkommen eines Pensionstieres durch Verschulden der mit der Betreuung beauftragten Per- sonen der Pension. Die Entschädigungsleistung ist – je nach Tarifierung – begrenzt auf 1.000,00 €, 2.000,00 €, 3.000,00 €.
- 3.2.2 Mitversichert ist der Schaden am Pensionstier auch durch falsche Fütterung. Die Entschädigungsleistung ist – je nach Tarifierung – begrenzt auf 1.000,00 €, 2.000,00 €, 3.000,00 €.
- 3.2.3 der Nebenerwerbsverkauf (z. B. Hundezubehör, Katzenfutter) bis zu einem Jahresumsatz von 10.000,00 €. Nicht versichert ist die Produkthaftung.

3.3 Tiersitter

Mitversichert ist

- 3.3.1 die Beaufsichtigung von bis zu 10 Tieren (Hund) und bis zu 5 Tieren (Katze, Pferd);
- 3.3.2 die stationäre Beaufsichtigung (Hund, Katze) in dafür geeig- neten Räumen bis zu zwei Tagen;
- 3.3.3 das Abhandenkommen eines in Verwahrung genommenen Tieres durch Verschulden der mit der Betreuung beauftragten Personen. Die Entschädigungsleistung ist – je nach Tarifie- rung – begrenzt auf 1.000,00 €, 2.000,00 €, 3.000,00 € (Hund, Katze) und 10.000 € (Pferd);
- 3.3.4 der Schaden am im Verwahrung genommenen Tier auch durch falsche Fütterung. Die Entschädigungsleistung ist – je nach Tarifierung – begrenzt auf 1.000,00 €, 2.000,00 €, 3.000,00 € (Hund, Katze) und 10.000 € (Pferd);
- 3.3.5 der Verlust fremder Schlüssel; die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 70.000,00 € je Schadenereignis;
- 3.3.6 beim Pferdesitting das Reiten, das Longieren und die Boden- arbeit.

4. Zu Ziff. 1. Betriebe jeder Art und 2. land- und forstwirtschaft- liche Betriebe (gilt nicht für Ziffer 3: Tierheime, Hunde- und Katzenpensionen, Tiersitter)

Mitversichert ist/sind

4.1 die Privat- und Familienhaftpflicht des Versicherungsnehmers gem. BBR 1 (Premium Plus Tarif) ab einem Jahresbruttobeitrag in Höhe von 500,00 €;

4.2 Fohlen- und Aufzuchtperde ohne Einschluss des Reitrisikos bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;

4.3 nicht selbstfahrende Geräte und Maschinen sowie nicht zulas- sungspflichtige Anhänger, Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit sowie Maschi- nen oder Kraftfahrzeuge als stationäre Kraftquellen, soweit diese den Zwecken des versicherten Betriebes dienen, auch wenn sie ge- legentlich verliehen (d. h. unentgeltlich überlassen) werden; bei kleinen nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen (Sämaschinen, Kar- toffelkulturgeräte, Düngerstreuer, Kleereiber, Gras- und Getreidemä- her, Schrotmühlen, Futter- und Häckselschneidemaschinen, Rüben- schneider, Saatgutreinigung- und Beizapparate) auch zur Lohnarbeit oder bei Vermietung und Verwendung in einem gewerblichen Neben- betrieb, nicht jedoch in einem landwirtschaftlichen Lohnmaschinen-

betrieb oder einer landwirtschaftlichen Maschinengenossenschaft; selbstfahrende Mähdrescher mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchst- geschwindigkeit sind nur im Einsatz für den versicherten Betrieb mit- versichert.

Zu Ziff. 4.3

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtun- gen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminis- ter für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsneh- mer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

4.4 Mitversichert sind Gewahrsamschäden nach folgender Besonde- ren Bedingung:

4.4.1.1 Der Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden wird abwei- chend von den Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.7 AHB im folgenden Umfang gewährt:

4.4.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen – auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, je- doch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art –, die der Versiche- rungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Ge- genstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer für das Schadenereignis keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung beanspru- chen kann.

4.4.2 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versi- cherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum Gebrauch im eigenen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbet- rieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beför- derung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

4.4.3.1 Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versiche- rungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugma- schinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahr- zeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. (Unfallschäden im Sinne die- ser Bestimmungen sind solche Schäden, die auf ein unmittel- bar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwir- kendes Ereignis zurückzuführen sind.)

4.4.3.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfall- schäden. (Bremschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.

Betriebsschäden im Sinne dieser Anschlussklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeits- geräten und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsmaschi- nen entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch – Dauerbruch – handelt.)

4.4.3.3 Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder son- stige Gegenstände auf oder im Boden, entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

4.4.3.4 Werden durch Brems-, Betriebs- und Bruchschäden Unfälle im Sinne von Ziff 4.4.3.1 ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfall- (Folge-)Schäden gedeckt sind.

4.4.4 Die Deckungssumme wird auf 10.000,00 € je Schadenereig- nis, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) auf 500,00 € je Schadenereignis begrenzt.

4.4.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtan- sprüche wegen Schäden:

- a) die im Verschütten oder Abhandenkommen der zur Be- förderung übernommenen Milch sowie im Abhandenkom- men und in der Beschädigung der fremden Milchkannen bestehen,
- b) am Inventar gepachteter Betriebe,
- c) an Gegenständen, die im Miteigentum des Versiche-

- rungsnehmers stehen.
- 4.4.5.2 Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache, sowie die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- und – falls besonders vereinbart –
- 4.5 mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 4.5.1 als Betreiber einer ländlichen Schankwirtschaft (z. B. Hofcafé, Reiterstübchen...) ohne Beherbergung;
- 4.5.2 aus der Beherbergung von Gästen im Nebenerwerb bis zu 20 Betten;
- 4.5.2.1 mitversichert ist das Abhandenkommen von Sachen (nicht Kfz und Pferde) durch Verschulden des Versicherungsnehmers bis zu einer Summe von 2.500,00 €;
- 4.5.2.2 mitversichert ist die Aufsichtspflicht über beherbergte Kinder (z. B. bei Reiterferien).
5. **Zu Ziff. 1 bis 3 (Betriebe jeder Art, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Tierheime, Hunde- und Katzenpensionen und Tiersitter)**
- 5.1 Klauseln für Kraft- und Wasserfahrzeuge
- 5.1.1 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.1.2 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für den Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 5.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.1.1 und 5.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6. **Außerdem gilt:**

6.1 Nicht versichert wird, was nicht nach der Angebotsanfrage ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

- 6.1.1 Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf dienen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 6.1.2 Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;
- 6.1.3 Erzeugung und Umgang mit Laser- und Maserstrahlen;
- 6.1.4 Abbrennen von Feuerwerken.

6.2 Nicht versichert wird die Haftpflicht aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

7. **Hinweise:**

7.1 Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziff. 7. AHB. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen – auch an Kommissionsware – nach Ziff. 7.7 AHB wird besonders hingewiesen.

7.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

Allgemeine Bedingungen der Uelzener für die Haftpflicht-Versicherung (AHB 2008)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrags
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 - **entfällt** -
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Bei Beschwerden können Sie sich wenden an:
- 33 Sanktionsklausel
- 34 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, **aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.**

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Adresse

Uelzener Allgemeine
Versicherungs-
Gesellschaft a. G.
Verßer Straße 65/67
29525 Uelzen

Kontaktdaten

Tel. 0581 8070-0
www.uelzener.de
info@uelzener.de

Vorstand

Imke Brammer-Rahlfis (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.), Joachim Unger
Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Identifikationsdaten

Amtsgericht Lüneburg HRB 120469
UST-IdNr.: DE 116 681 647
W-IdNr.: DE116681647-00001
StNr.: 47 207 00011
StNr. beim BZSt: 809/V90809020562

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN: DE80 2584 0048 0569 0334 00
BIC: COBADEFF249
Glaubiger-ID: DE19ZZZ00000118549

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 500.000,00 € für Personenschäden und 100.000,00 € für Sachschäden und – soweit vereinbart – 100.000,00 € für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Füherschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der

Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,

(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss

nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

(3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.4 und 10.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Für Verpfändungsvormerkungen, Abtretungserklärungen, Ersatzurkunden oder Nachforschungen der Anschrift betragen die Kosten 6,50 €. Für Rückläufer im SEPA-Lastschriftverfahren wird bei vorliegender Pre-Notification die Gebühr der bezogenen Bank berechnet, für jede Mahnung betragen die Kosten 2,00 € zuzüglich Porto. Bei Rücktritt vom Vertrag wird die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes berechnet. Bei Rücktritt wegen Nichtzahlung der ersten oder einmaligen Prämie werden 20 % des Beitrags der ersten Versicherungsperiode berechnet. Dem Versicherungsnehmer bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem Versicherer geringere Kosten entstanden sind.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur

Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.

10.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im

vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5%, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrags

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflicht-Versicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Angebotsanfrage dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Angebotsanfrage, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 - entfällt -

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als

zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Bei Beschwerden können Sie sich wenden an:

- den Vorstand der Uelzener Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft a. G., Veerßer Str. 65/67, 29525 Uelzen
E-Mail: vorstand@uelzener.de
Internet: www.uelzener.de
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 13 08, 53003 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de
- den Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000
Fax: 0800 369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

33 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

34 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBR 1) – Basistarif/Premiumtarif/Premium plus Tarif Für Privatpersonen, private Tierhalter, Halter von Wassersportfahrzeugen, Lehrer, Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst (Ausgabe März 2014)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

1. Privathaftpflicht A (Basistarif)

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
 - (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- Insbesondere versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.11 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.12 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen (einschl. der Personen, die vorübergehend in den Haushalt integriert sind, z.B. Aupair),

1.13 als Inhaber

1.131 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –;

bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

1.132 eines im Inland gelegenen selbstbewohnten Einfamilienhauses,

1.133 eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses und eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens,

1.134 eines unbebauten nicht gewerblich genutzten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 2.000 m²,

1.135 einer Photovoltaikanlage auf der versicherten Immobilie. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in ein fremdes Stromnetz.

Zu 1.13

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeäumen auf Gehwegen),

- aus Einwachungen von Wurzelwerk in die Kanalisation,

- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen und Garagen zu gewerblichen Zwecken.

Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB);

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000,00 € je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB);

- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

1.14 als Radfahrer und Nutzer von Pedelecs bis 25km/h Höchstgeschwindigkeit und 250 Watt;

1.15 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd;

1.16 aus einem erlaubten privaten Besitz und aus dem

Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.17 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflicht besteht;

1.171 nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Fuhrwerkshalter oder -eigentümer;

1.172 Schäden an fremden Pferden, die dem Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken überlassen werden, sind versichert. Die Selbstbeteiligung beträgt pro Pferd 300,00 €.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000,00 €. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf mitversicherte Personen.

1.18 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden; soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflicht besteht;

1.19 aus Schäden durch Gefälligkeitshandlungen.

1.2 Mitversichert ist

1.21 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1.211 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;

1.212 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder und im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Enkelkinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahme und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach der Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei unmittelbarer anschließender Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Für Schäden durch mitversicherte Kinder unter 7 Jahren wird sich der Versicherer nicht auf die Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist;

1.213 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;

1.214 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden pflegebedürftigen Angehörigen (vergl. Ziff. 7.5 (1) AHB) ab Pflegestufe 2;

1.215 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers, soweit sie nicht über eine eigene Versicherung verfügen;

1.216 im Falle ausdrücklicher Vereinbarung der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, entsprechend Ziff. 1.212 und 1.213.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden. Haftpflichtansprüche der Partner und deren Kinder untereinander sind ausgeschlossen.

Die Mitversicherung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst wird;

1.22 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;

1.23 die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei Nottfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

1.24 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 100 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

1.25 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

1.26 die gesetzliche Haftpflicht

1.261 aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr nach folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.262 Mitversichert sind Mietsachschäden nach folgender Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

(1) Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

d) Schäden infolge von Schimmelbildung;

(2) die unter den Regressverzicht fallenden Rückgriffsansprüche gemäß dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen.

a) Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

b) Die Höchstersatzleistung des Versicherers entspricht der Höhe der vereinbarten Sachschadendeckungssumme. Sie beträgt im Höchstfall 150.000,00 €.

1.3 **Nicht versichert** sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art, eigenen Segelbooten, auch Windsurfen und Surfbrettern, sowie von Luftfahrzeugen und Flugmodellen; dazu gehören nicht Flugkörper unter 5 kg Fluggewicht, die weder durch Treibsätze noch durch Motoren angetrieben werden und deren Gebrauch keiner Zulassungspflicht unterliegen (s. auch Erläuterungen zu Ziff. 1. – 7. auf der letzten Seite).

1.31 Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte für den privaten Gebrauch sind versichert.

1.4 Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt außerdem folgende Besondere Bedingung:

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Privathaftpflicht B (Premiuntarif/Premium plus Tarif)

Zusätzlich zu den Leistungen des Basistarifs ist mitversichert

1. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadenprogramme;

(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen – sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie – der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

1.1 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 50.000,00 € (Premiuntarif) oder 100.000,00 € (Premium plus Tarif);

2. die Beschädigung und das Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen wurden. Schäden durch das Führen von Kfz und Schäden an Leasingfahrzeugen bleiben ausgeschlossen. Der Selbstbehalt beträgt 300,00 € je Schadenereignis.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 10.000,00 € (Premiuntarif) oder 50.000,00 € (Premium plus Tarif) je Schadenereignis.

3. die ehrenamtliche Tätigkeit, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, z. B. über eine Vereinshaftpflicht-Versicherung;

4. der Verlust fremder Schlüssel und Codekarten.

4.1 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 35.000,00 € (Premiuntarif) oder 70.000,00 € (Premium plus Tarif) je Schadenereignis.

5. Flüssigkeitsgastanks zu den in diesem Vertrag versicherten Objekten bis zu einem Fassungsvermögen bis 2.500 kg (Premiuntarif) oder bis 5.000 kg (Premium plus Tarif);

6. Heizöltanks zu den in diesem Vertrag versicherten Objekten bis zu einem Fassungsvermögen bis 5.000 l (Premiuntarif) oder bis 10.000 l (Premium plus Tarif);

7. der weltweite Auslandsaufenthalt bis zu 3 Jahren (Premiuntarif) und bis zu 5 Jahren (Premium plus Tarif);

8. Vermietung von Zimmern an Feriengäste bis zu 8 Betten;

9. Wind- und Kitesurfen.

10. Die Deckungssummenbegrenzung bei der Vorsorgeversicherung entfällt.

Nur im Premium plus Tarif ist mitversichert:

1. Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst bei Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht;

2. Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer und Vermieter eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses;

3. Schäden an Tür- und Fensterverglasung – innen und außen – in gemieteten vom Versicherungsnehmer ständig bewohnten Wohnungen, es sei denn, es besteht anderweitig Versicherungsschutz

4. die Benutzung von Golfwagen;

5. die Tätigkeit als Tagesmutter/Babysitter oder Tageseltern, nicht jedoch im Kindergarten oder Kinderhort;

6. erlaubtes Verwenden von Böllern, Mörsern und Schallkanonen.

7. Für den Versicherungsnehmer wird Kautionsleistung bis zu 30.000,00 € gestellt, wenn durch behördliche Anordnung Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzleistungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

2. Private Tierhaltung A (Basistarif)

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter.

2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

2.21 Ansprüche des Tierhüters gegen den Tierhalter gelten als mitversichert;

2.212 auf mögliche Regressansprüche gegen die Reitbeteiligung als Tierhüter verzichtet der Versicherer;

2.22 bei der Hunde- und Pferdehaltung aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr nach folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages. Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist;

- 2.23 bei Pferden aus Flurschäden;
 2.24 bei der Pferdehaltung Schäden an geliehenen oder gemieteten Stallungen, Reithallen, Offenställen und Pferdeboxen. Der Selbstbehalt bei Pferdeboxen beträgt 150,00 € je Schadenfall;
 2.25 bei der Pferdehaltung Ansprüche der Reitbeteiligung. Die Reitbeteiligung steht einem Tierhüter gleich.
 2.26 bei der Hundehaltung aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
 2.27 Beitragsfrei mitversichert sind Welpen ab Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensmonat und Fohlen bis zum vollendeten 12. Lebensmonat.
 2.3 Risikobegrenzung
Nicht versichert ist
 2.3.1 bei der Pferdehaltung die Verwendung des Pferdes zu einem anderen als im Versicherungsschein dokumentierten Verwendungszweck;
 2.3.2 bei der Pferdehaltung Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
 2.3.3 bei der Pferdehaltung Schäden an beim Versicherungsnehmer eingestellten Pferden, soweit nicht anders vereinbart;
 2.3.4 bei der Hundehaltung die aktive Teilnahme an Rennen.
 2.3.5 **Nicht versichert** sind Rettungs- und Bergungskosten.

Private Tierhaltung B (Premiumtarif/Premium plus Tarif)

Zusätzlich zu den Leistungen des Basistarifs ist/sind mitversichert:

1. Rettungs- und Bergungskosten für das versicherte Tier;
2. bei der Hundehaltung abweichend von Ziffer 7.6 AHB die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen Räumen, die zu privaten Zwecken gemietet wurden. Ausgeschlossen bleiben Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
3. Bei der Hundehaltung abweichend von Ziff. 7.6 AHB die Beschädigung von beweglichen Sachen und Pkw (nicht Leasing-Fahrzeuge), die zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen wurden. Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens 300,00 €. Der Höchstersatz beträgt 10.000,00 € je Schadenereignis.
4. Bei der Hundehaltung Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).
5. Bei der Hundehaltung aus Schäden infolge Teilnahme an Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe). Ausgeschlossen sind Personenschäden der teilnehmenden Hundeführer und von teilnehmenden Hunden.
6. Bei der Pferdehaltung Schäden an geliehenen oder gemieteten Pferdetransportanhänger. Ausgeschlossen bleiben Schäden am ziehenden Fahrzeug. Der Selbstbehalt beträgt 20 %, mindestens 150,00 €.
7. Bei der Pferdehaltung aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

3. Haus- und Grundbesitz

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufshaftpflicht-Versicherung gewährt.

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer, z.B. Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter des im Vertrag näher bezeichneten bebauten und/oder unbebauten Grundstücks einschließlich der dazu gehörenden Hausgärten (nicht aber Bauplätze), Einfahrten und Hofraum sowie der auf ihm angelegten Kinderspielplätze. Versichert sind Haftpflichtansprüche infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die ihm für das versicherte Grundstück obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm.

3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.21 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000,00 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB);
 3.22 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 3.23 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 3.24 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;
 3.25 aus Sachschäden durch Abwässer nach folgender Beson-

deren Bedingung:

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

3.3 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gilt außerdem:

3.31 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

3.32 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.33 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.5 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.4 AHB

a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

4. Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von selbstfahrenden, nicht zulassungspflichtigen Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit zu privaten Zwecken wie z.B. Einachser, Motorsägen, Universalgeräte, sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

5. Wassersportfahrzeuge

5.1 Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen zu privaten Zwecken, deren Standort im Inland ist.

5.2 Mitversichert ist

5.21 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Person;

5.22 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufers; und – falls besonders vereinbart –

5.23 die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Wassersportfahrzeugen.

5.3 **Nicht versichert ist**

5.31 die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers;

5.32 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

5.33 die Haftpflicht wegen Schäden aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

5.4 Außerdem gilt:

5.41 Führerscheinklausel

(1) Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

5.42 Kollisionsschäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Wassersportfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

5.43 Auslandsschäden

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.

(2) Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

5.44 Gewässerschaden

a) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

1. durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

2. durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Auslaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Lehrer

6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

6.11 angestellter/beamteter Lehrer oder

6.12 freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und keine besonderen Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge beim Unterricht benutzt.

6.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

6.21 aus Erteilung von Experimentalunterricht auch mit radioaktiven Stoffen;

6.22 aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalt in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt die zur Privathaftpflicht unter Abschnitt 1.261 aufgeführte Besondere Bedingung;

6.23 aus der Erteilung von Nachhilfestunden;

6.24 aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;

6.25 als Privatperson in dem unter Ziff. 1 beschriebenen Umfang und – falls besonders vereinbart –

6.26 des Ehegatten des Versicherungsnehmers im gleichen Umfang.

6.3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht

6.31 aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;

6.32 aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotoren versehenen Fahrzeugen jeder Art, eigenen Segelbooten, auch Windsurfern und Surfbrettern, sowie von Luftfahrzeugen und Flugmodellen; dazu gehören nicht Flugkörper unter 5 kg Fluggewicht, die weder durch Treibsätze noch durch Motoren angetrieben werden und deren Gebrauch keiner Zulassungspflicht unterliegen (s. auch Erläuterungen zu Ziff. 1.-7.);

6.33 bei Fahrlehrern aus Schäden aus dem Gebrauch (z. B. Halten, Besitz, Betrieb, Lenken) von Kraftfahrzeugen, gleichgültig, durch wen oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;

6.34 bei angestellten und beamteten Lehrern

6.341 wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;

6.342 aus Arbeitsunfällen nach folgender Besonderen Bedingung: Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule

oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

7. Öffentlicher Dienst

7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst bei Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung in der von ihm angezeigten Dienststellung; insbesondere auch die Haftpflicht, für die der Versicherungsnehmer vom Dienstherrn im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen wird.

7.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson im Umfang der Ziff. 1. Privathaftpflicht B (Premium/Premium plus Tarif).

7.3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht

7.31 als Tierhalter und Tierhüter (falls nicht ausdrücklich mitversichert);

7.32 wegen Schäden durch Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Flugmodelle;

7.33 wegen Schäden aus Mitführen und Gebrauch von anderen Schusswaffen als Pistolen, Karabinern und Maschinenpistolen;

7.34 aus der Ausübung technischer Berufstätigkeit (z.B. im Kraftfahrzeug- und Nachrichtenwesen, in der Waffenverwaltung oder -betreuung), der Verwaltung von Grundstücken, der Führung wirtschaftlicher Betriebe;

7.35 wegen Schäden an fiskalischem Eigentum;

7.36 aus Vermögensschäden.

7.4 Außerdem gilt Folgendes:

7.41 Für Beamte von Polizei, Bundespolizei und Zoll:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fiskalischem Eigentum und Verwaltungseigentum bis 150,00 € je Schadenereignis.

7.42 Für Pflegepersonal:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

7.421 aus der Verabfolgung von Injektionen, soweit eine ärztliche Anweisung dafür besteht und der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung diese Tätigkeit ausüben darf; beim Fehlen einer ärztlichen Anordnung, sofern der Schaden und dessen Höhe hiervon nicht beeinflusst wurde;

7.422 aus Vermögensschäden gemäß den AHB.

Zu 1.-7.

1. Klauseln für Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

1.1 Für Versicherungen nach Ziff. 1 gilt:

1.11 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

1.12 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1.121 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

1.122 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen;

1.123 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

1.2 Für alle anderen Versicherungen gilt:

1.21 für Kraft- und Wasserfahrzeuge

1.211 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

1.212 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden (Ausnahme: Ziff. 5).

1.213 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.214 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.21 und 1.22 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.22 Für Luftfahrzeuge

1.221 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.222 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.223 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

2. Außerdem gilt:

2.1 **Nicht versichert** und besonders zu versichern ist, was nicht nach der Angebotsanfrage ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

2.11 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

2.12 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

2.2 **Nicht versichert** wird die Haftpflicht

aus vorschriftswidrigem Umfang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

3. Hinweise:

3.1 Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziff. 7. AHB. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen – auch an Kommissionsware – nach Ziff. 7.6 AHB wird besonders hingewiesen.

3.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

3.3 Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Gewässerschäden wird auf die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden verwiesen. Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe wird nur durch eine besondere Versicherung gewährt.

Zusatz Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflicht-Versicherung (BBR 1 PHV) für die Schadenersatzausfallversicherung

1 Gegenstand der Schadenersatzausfallversicherung

Dem Versicherungsnehmer wird Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass er während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schadenverursacher nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Haftpflicht-Versicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schadenverursachers zugrunde liegt.

2 Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Schadenverursacher aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

3 Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schadenverursacher erstritten oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers von einem Notar erwirkt hat und jede Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadenverursacher erfolglos geblieben ist. Der Schadenverursacher muss zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles seinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

4 Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages, sofern der Schadenersatzbetrag mindestens 2.500,00 € beträgt (Integralfranchise). Die Entschädigung wird nur geleistet gegen

Aushändigung des Originaltitels, der Originalvollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Klausel vorliegt. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

5 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

6 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

7 Nicht versichert sind

Kosten, die zur Erlangung des vollstreckbaren Titels aufzuwenden sind (Gerichts-, Anwaltskosten, etc.).

8 Rechtsansprüche Dritter

Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Adresse

**Uelzener Allgemeine
Versicherungs-
Gesellschaft a. G.**
Veerßer Straße 65/67
29525 Uelzen

Kontaktdaten

Tel. 0581 8070-0
www.uelzener.de
info@uelzener.de

Vorstand

Imke Brammer-Rahlfs (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.), Joachim Unger
Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Identifikationsdaten

Amtsgericht Lüneburg HRB 120469
USt-IdNr.: DE 116 681 647
W-IdNr.: DE116681647-00001
StNr.: 47 207 00011
StNr. beim BZSt: 809/V90809020562

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN: DE80 2584 0048 0569 0334 00
BIC: COBADEFF249
Glaübiger-ID: DE19ZZZ00000118549